

nicht für den im Streitfall in Belgien errichteten Fonds. § 5d Abs. 2 BinSchG a.F. erfasst nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut lediglich die in dieser Regelung genannten Haftungsfonds und damit in anderen Staaten als Deutschland errichtete Haftungsfonds allein dann, wenn es sich dabei um einen Vertragsstaat der CLNI 1988 handelt. Nach der Gesetzesbegründung zu § 5d BinSchG a.F. soll es zwar der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob im Einzelfall der Errichtung eines Fonds in einem Nichtvertragsstaat dieselbe Sperrwirkung beigemessen werden soll wie der Errichtung eines Fonds in einem Vertragsstaat der CLNI 1988. Dies erscheint nach der Gesetzesbegründung aber nur gerechtfertigt, wenn sichergestellt ist, dass bei Errichtung des Fonds die Bestimmungen der CLNI 1988 eingehalten werden (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt, BT-Drucks. 13/8446, S. 26). Das ist hier nicht der Fall. Der in Belgien errichtete Fonds entspricht nicht den Bestimmungen des CLNI 1988, sondern denen des LondonHBÜ.

[57] b) Eine Haftungsbeschränkung nach § 611 HGB i.V.m. dem LondonHBÜ kommt für die Beklagte ebenfalls nicht in Betracht, weil das LondonHBÜ nur auf Seeschiffe Anwendung findet (vgl. Art. 1 Abs. 2 LondonHBÜ). Das Transportschiff, auf dem sich die verloren gegangene Ladung befunden hat, war nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen kein Seeschiff, sondern ein Binnenschiff. Art. 15 Abs. 2 Buchst. a) LondonHBÜ sieht zwar vor, dass ein Vertragsstaat durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe regeln kann, die nach dem Recht dieses Staates zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind. In Deutschland hat – anders als in Belgien – eine Übertragung dieser Regelungen auf die Binnenschifffahrt jedoch nicht stattgefunden. Die Regelungen zur Haftungsbeschränkung für Binnenschiffe finden sich in den §§ 4 ff. BinSchG, die jedoch – wie dargelegt – im Streitfall nicht zu einer Haftungsbeschränkung der Beklagten führen.

[58] c) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, dass sich ein Recht der Beklagten zur Beschränkung ihrer Haftung infolge der Errichtung des Haftungsfonds in Belgien auch nicht aus § 50 SVertO ergibt. Zwar sind nach dieser Vorschrift die in einem anderen Vertragsstaat nach dem LondonHBÜ errichteten Fonds zu beachten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Gläubiger einen Anspruch gegen einen solchen Fonds geltend gemacht hat. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

[59] 5. Die Beklagte kann sich jedoch – unabhängig von den Voraussetzungen des § 50 SVertO – auf eine Beschränkung ihrer Haftung durch den durch Beschluss des Unternehmensgerichts Antwerpen errichteten Haftungsfonds nach belgischem Recht für den Fall berufen, dass er für sie eine haftungsbeschränkende Wirkung entfalten sollte und diese Wirkung gem. Art. 36 Brüssel Ia-VO in Deutschland anerkannt werden muss. Insoweit geht Art. 36 Abs. 1 Brüssel Ia-VO der Vorschrift des § 50 SVertO vor (MünchKomm.HGB/Eckardt, 4. Aufl., § 50 SVertO Rn. 4) und kann zu einer darüberhinausgehenden internationalen Wirkung der Haftungsbeschränkung führen (*Ramming/Rittmeister* a.a.O. S. 83 Rn. 39).

[60] III. Für den Fall, dass nach belgischem Recht die Entscheidungen des Unternehmensgerichts Antwerpen die Wirkung haben sollten, dass zwar keine Leistungsklage gegen

die Beklagte erhoben werden kann, Ansprüche gegen den Haftungsfonds jedoch voraussetzen, dass ihre Haftung dem Grunde und der Höhe nach durch eine gerichtliche Entscheidung nachgewiesen werden muss, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben, ob die Klage – wie die Revisionserwiderung vorsorglich geltend macht – als Feststellungsklage begründet ist. Wenn die erhobene Klage als Feststellungsklage aufrechterhalten wird, verstößt dies nicht gegen § 308 ZPO. Eine Feststellung ist im Vergleich zu einem Leistungsgebot ein Weniger. In dem weitergehenden Zahlungsantrag des Klägers ist deshalb sinngemäß ein Feststellungsantrag inbegriffen. Erweist sich die erhobene Leistungsklage als unbegründet, entspricht aber der Erlass eines Feststellungsurteils dem Interesse des Klägers, so kann das Gericht dem in dem Leistungsbegehren enthaltenen Antrag auf Feststellung des Rechtsverhältnisses auch dann stattgeben, wenn dieser Antrag nicht ausdrücklich hilfsweise gestellt ist (BGH, Urt. v. 31.01.1984 – VI ZR 150/82, NJW 1984, 2295 [juris Rn. 15 f.]; Urt. v. 06.02.1984 – II ZR 88/83, NJW 1984, 1455 [juris Rn. 4]; Urt. v. 01.07.1987 – VIII ZR 194/86, WM 1987, 1313 [juris Rn. 33]; Urt. v. 09.04.1992 – IX ZR 304/90, BGHZ 118, 70 [juris Rn. 37]).

[61] D. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst. Im Streitfall stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage (vgl. dazu EuGH, Urt. v. 18.10.1990 – C-297/88 und C-197/89, EuZW 1991, 319 Rn. 34 – Dzodzi) zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist (zu diesem Maßstab vgl. EuGH, Urt. v. 06.10.1982 – 283/81, Slg. 1982, 3415 Rn. 21 = NJW 1983, 1257 – Cilfit u.a.; Urt. v. 06.10.2021 – C-561/19, NJW 2021, 3303 [juris Rn. 33, 36 und 39 bis 49] – Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi).

§§ 301, 304 ZPO; §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

1. Ein Grundurteil ist zulässig, wenn Feststellungen zu einem Mitverschulden des Anspruchstellers im Berufungsverfahren nachgeholt werden können.

2. Grundsätzlich hat ein Schadensersatzgläubiger darzulegen und zu beweisen, dass den Schuldner eine Pflichtverletzung trifft und diese für den Schadens ursächlich war. Steht aber fest, dass als Schadensursache nur eine solche aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners in Betracht kommt, muss sich der Schuldner nicht nur hinsichtlich der subjektiven Seite, sondern auch hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit entlasten.

[Leitsätze des Einsenders]

Hans. OLG Bremen, Urt. v. 17.07.2020 – 2 U 180/19

(vorgehend: LG Bremen, Urt. v. 15.10.2019 – 11 O 154/14)

I.

Die Drittwiderbeklagte errichtete auf der Grundlage eines mit der Beklagten geschlossenen Gestattungsvertrages auf den Dächern von sechs zusammenhängenden, im Eigentum

der Beklagten stehenden Lagerhallen in Tangermünde eine Photovoltaikanlage. Am 05.03.2011 brach in der Halle 3, die an die Nebenintervenientin vermietet war, ein Brand aus, der zur vollständigen Zerstörung der Lagerhallen und der Photovoltaikanlage führte.

Die Klägerin nimmt die Beklagte als Sachversicherer der Drittwiderbeklagten aus abgetretenem bzw. gem. § 86 VVG übergegangenem Recht auf Schadensersatz wegen der Zerstörung der Photovoltaikanlage in Anspruch. Sie hat vorgebracht, die Brandursache habe in einem technischen Defekt der die Hallen versorgenden Elektroinstallation in der Halle 3 gelegen. Zudem habe die Beklagte in mehrfacher Hinsicht gegen Brandschutzvorschriften verstoßen.

Die Beklagte bestreitet, dass der Brand auf diese Weise entstanden sei. Ursächlich sei vielmehr eine fehlerhafte Elektroinstallation der Photovoltaikanlage gewesen. Die Drittwiderbeklagte sei ihr deshalb zum Ersatz des Gebäudeschadens verpflichtet. Diesen macht die Beklagte mit der Drittwiderklage geltend.

Das Landgericht, auf dessen Tatbestand und Entscheidungsgründe zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstands erster Instanz einschließlich der erstinstanzlichen Antragstellung sowie wegen der näheren Begründung Bezug genommen wird, hat nach Einholung von Sachverständigengutachten die Klage durch Grundurteil für gerechtfertigt erklärt und die Drittwiderklage abgewiesen. Der Klägerin stehe aus übergegangenem Recht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 536a, 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB zu, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehe, dass der Schaden nicht durch einen Brand der Photovoltaikanlage verursacht worden sei. Die Schadensursache rühre damit nicht aus dem Gefahrenbereich der Mieterin her, so dass die Beklagte als Vermieterin in ihrem Verantwortungsbereich fallende Schadensursachen ausräumen müsse. Dies sei der Beklagten nicht gelungen, denn es spreche viel dafür, dass der Brand im rechten Eckbereich der Halle 3 entstanden sei. Die Drittwiderklage sei unbegründet, denn die Beklagte habe die Verursachung des Brandes durch die Photovoltaikanlage nicht bewiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihre erstinstanzlich vertretenen Positionen weiter. Sie rügt, das Landgericht habe die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nicht festgestellt. Eine Haftung aus § 536a BGB bestehe schon deshalb nicht, weil in Mietmangel nicht vorgelegen habe. Einen solchen habe das Landgericht auch nicht festgestellt. Es bestehe aber auch kein Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB, denn die Klägerin habe eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht bewiesen. Eine Beweislastumkehr komme nicht in Betracht, weil entgegen der Annahme des Landgerichts gerade nicht feststehe, dass der Brand nur im Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten entstanden sein könne. Dazu reiche die Feststellung des Landgerichts, dass die Photovoltaikanlage als Schadensursache auszuschließen sei, nicht aus. Die Hallen seien nämlich unstreitig vermietet gewesen und die Nebenintervenientin habe eigene elektrische Anlagen in die ihr vermieteten Hallen eingebaut. Das Landgericht habe aber auch ein Mitverschulden der Drittwiderbeklagten nicht berücksichtigt. Dies habe darin gelegen, dass diese eine nicht dem Stand der Technik entsprechende und defekte Photo-

voltaikanlage auf dem Dach der Hallen betrieben habe und sich der Brand durch die Überbauung aller Hallen und damit auch aller Brandabschnitte schneller und schwerwiegender über die gesamte Hallenanlage habe ausbreiten können.

Der Erlass eines Grundurteils sei auch unzulässig gewesen, da eine Mitverschuldensquote in der Entscheidung nicht aufgenommen und die Entscheidung darüber auch nicht dem Nachverfahren vorbehalten worden sei. Zudem seien die geltend gemachten Teilansprüche auf Ersatz von Gutachterkosten von vornherein nicht gerechtfertigt, weil die Klägerin die Sachverständigenkosten zur Prüfung ihrer Regulierungspflicht eingeholt habe.

Das Landgericht habe zudem den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weil es den von der Beklagten angebotenen Zeugenbeweis nicht erhoben habe. Es habe angebliche Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen und den vorgelegten Privatgutachten einerseits und den gerichtlichen Sachverständigengutachten nicht genügend geklärt und der Beklagten auch die Möglichkeit genommen, den Entlastungsbeweis zu führen. Bei zutreffender Würdigung sei davon auszugehen, dass allein die Photovoltaikanlage die Brandursache gesetzt habe.

[...]

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene und begründete, Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht der Klage dem Grund nach stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufungsangriffe der Beklagten haben keinen Erfolg. Im Einzelnen:

A. Das Grundurteil ist zulässig gem. §§ 301, 304 ZPO. Zwar hat das Landgericht ein etwaiges Mitverschulden der Versicherungsnehmerin der Klägerin nicht geprüft. Jedenfalls enthält die Urteilsbegründung dazu nichts, obwohl die Beklagte ihre Verteidigung gegen die Klage ausdrücklich auch darauf gestützt hatte. Dies kann jedoch im Berufungsverfahren nachgeholt werden.

B. Das Landgericht hat zutreffend einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Schadensersatz dem Grunde nach gegen die Beklagte bejaht. Die Beklagte haftet gem. § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz. Denn sie hat ihre aus dem Mietvertrag folgende Fürsorgepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), die Drittwiderbeklagte als Mieterin vor Beschädigungen der von ihr eingebrachten Sachen zu bewahren (vgl. *Staudinger/V. Emmerich* (2018) BGB § 535, Rn. 82), verletzt.

Grundsätzlich hat der Schadensersatzgläubiger darzulegen und zu beweisen, dass den Schuldner eine Pflichtverletzung trifft und diese für den entstandenen Schaden ursächlich war.

Steht aber fest, dass als Schadensursache nur eine solche aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners in Betracht kommt, muss sich der Schuldner nicht nur hinsichtlich der subjektiven Seite, sondern auch hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit entlasten (BGH, Urt. v. 16.02.2005 – XII ZR 216/02 –, Rn. 13, juris). Diese Beweislastverteilung gilt auch bei einer Schadensersatzhaftung des Vermieters, wenn die genaue Ursache eines Brandes nicht aufgeklärt werden kann (BGH NJW 2009, 142 Rn. 15).

Im vorliegenden Fall kommt als Schadensursache nur eine solche aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten in Betracht. Der Brand wurde nämlich weder durch die Photovoltaikanlage der Drittwiderbeklagten verursacht (1.) noch stammt sie aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich der Nebenintervenientin als Mieterin der Halle (2.). Damit verbleibt nur noch eine Schadensursache aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten. Schließlich fällt der der Versicherungsnehmerin der Klägerin kein Mitverschulden zur Last (3.).

1. Nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass der Brand nicht durch die Photovoltaikanlage verursacht wurde.

Nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 ZPO ist das Berufungsgericht an die von dem erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte, welche hiernach die Bindung des Berufungsgerichts an die vorinstanzlichen Feststellungen entfallen lassen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem Eingangsgericht bei der Feststellung des Sachverhalts unterlaufen sind (vgl. BGH NJW 2004, 1876). Ein solcher Verfahrensfehler liegt namentlich vor, wenn die Beweiswürdigung in dem erstinstanzlichen Urteil den Anforderungen nicht genügt, die von der Rechtsprechung zu § 286 Abs. 1 ZPO entwickelt worden sind (vgl. BGH, a.a.O.). Dies ist der Fall, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, oder wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (vgl. BGH, a.a.O.).

Hier liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Landgerichts begründen.

Das Landgericht ist aufgrund der von ihm als plausibel und nachvollziehbar gewürdigten Ausführungen der Sachverständigen W und Dipl.-Ing. E zu der Feststellung gelangt, dass der Brand nicht durch die Photovoltaikanlage verursacht wurde.

a) Der Sachverständige W hat ausgeführt, dass die Entstehung eines Brandes durch die Photovoltaikanlage notwendigen Lichtbogens voraussetzt, dass in der Anlage Strom fließt. Für einen frei brennbaren Lichtbogen betragen die Mindestspannung bei Kupfer 13 V und der Mindeststrom 0,4 A (Gutachten des Sachverständigen W vom 10.09.2015 – im Folgenden: »W« – S. 9). Diese Feststellungen werden von der Beklagten nicht angegriffen; sie geht vielmehr selbst davon aus.

b) Der Sachverständige W hat weiter festgestellt, dass am Morgen des 05.03.2011 bis zur Brandentstehung (der Notruf erfolgte unstreitig um 6.46 Uhr) die Einstrahlung auf die Photovoltaikmodule so gering war, dass kein Strom, der für einen Lichtbogen benötigt wird, geflossen sein kann. Diese Feststellung stützt sich für die Strom- und Spannungsberechnung auf die Angaben der Fa. S Engineering GmbH vom 17.07.2014, deren Bericht von der Beklagten selbst vorgelegt wurde. Die Berechnungen berücksichtigen insbesondere die tatsächlichen Einstrahlungswerte und Temperaturen am

Standort der Photovoltaikanlage in Tangermünde aus Satellitendaten. Aus diesem Bericht folgt unmittelbar, dass bis 6.56 Uhr kein Strom geflossen ist. Der Sachverständige W hat zudem festgestellt, dass selbst der um 7.11 Uhr errechnete Strom lediglich 0,0069 A betrug und damit auch nicht zur Erzeugung eines Lichtbogens ausgereicht hätte.

Die Beklagte hat sich nicht konkret gegen die von ihr selbst vorgelegten Berechnungen der Fa. S gewandt. Ihr Einwand, die Anlage habe bereits ab 6.16 Uhr mit Einsetzen der sog. Bürgerlichen Dämmerung Strom produziert, steht im Widerspruch zu den auf der Grundlage tatsächlicher Einstrahlungswerte aus Satellitendaten gewonnenen Daten aus dem von ihr selbst vorgelegten Bericht der Fa. So. Die Beklagte hat aber weder jetzt noch in erster Instanz konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieses von ihr selbst vorgelegten Berichts vorgetragen.

c) Nach diesen Feststellungen ist davon auszugehen, dass die Photovoltaikanlage längstens bis 18.30 Uhr des Vorabends (04.03.2011) genügend Strom führte, um einen Lichtbogen zu erzeugen. Das Landgericht hat dazu allerdings zutreffend festgestellt, dass eine Brandentstehung am Vortage ausgeschlossen sei. Der Sachverständige Dipl.-Ing. E hat in seinem Gutachten vom 24.09.2018 ausgeführt, dass unter dem Aspekt der verbauten brennbaren Materialien und aufgrund der kontinuierlichen Sauerstoffzufuhr auf dem Dach eine derart lange Brandentstehungsphase auszuschließen sei. Bei einer Brandentstehung in den Nachmittagsstunden des 04.03.2011 wäre es bereits am frühen Abend zum Vollbrand gekommen. Daran hat der Sachverständige auch in seiner Anhörung festgehalten. Allerdings hielt er es dort »theoretisch« für möglich, »dass sich eine Kupferperle vom Kabel ablöst und auf das Bitumendach fällt. Dies könnte theoretisch zu einem Brandnest führen, was längere Zeit vor sich hin glimmt.« Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht auch diese verbliebene, sehr vage, theoretische Möglichkeit einer Brandentstehung durch die Photovoltaikanlage ausschließt. Der Sachverständige hat nämlich anhand der vorliegenden Unterlagen und der Wahrnehmungen der Zeugen festgestellt, dass eine Überlappung von Kabeltrasse (der Photovoltaikanlage) und Brandentdeckungsbereich nicht gegeben war. Das wird von der Beklagten nicht angegriffen.

d) Die Beweisaufnahme ist auch nicht unvollständig. Eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen L und M war nicht veranlasst. Die Beklagte hat vorgetragen, dass das, was in den Vernehmungsniederschriften der Polizei festgehalten wurde, wahr ist und hierfür Beweis durch Vernehmung der Zeugen angeboten. Dies ist jedoch unstreitig geblieben.

Das Landgericht hat bei der Beweisaufnahme diese Aussagen genauso berücksichtigt wie die von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten. So hat es dem Sachverständigen insbesondere aufgegeben, sich damit auseinanderzusetzen. Das hat der Sachverständige E auch getan. Er hat die Angaben der Zeugen seinen Feststellungen zugrunde gelegt und sich mit den ihm vorliegenden Privatgutachten S und W ausführlich auseinandergesetzt. Aufgabe des Sachverständigen E, war schließlich auch nicht allein, die Photovoltaikanlage als Brandursache auszuschließen. Der Sachverständige sollte vielmehr den »Hergang des Brandereignisses« untersuchen. Dies hat er auch getan.

2. Steht danach fest, dass die Photovoltaikanlage als Brandursache ausscheidet, so kommt als Schadensursache nur eine solche aus dem Obhuts- und Gefahrenbereich der Beklagten in Betracht, wenn auch Brandursachen aus dem Obhutsbereich der Nebenintervenientin als Mieterin der Halle ausgeschlossen werden können. Das Urteil des Landgerichts enthält dazu keine Feststellungen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Sachverständigen E ist jedoch eine aus dem Verantwortungsbereich der Nebenintervenientin stammende Schadensursache ausgeschlossen.

Der Brand ist unstreitig im Bereich der Hallendecke entstanden. Davon geht auch die Beklagte aus, die sich dazu auf die Aussagen der Zeugen L und M beruft.

Zwar ist der Sachverständige E zu dem Ergebnis gekommen, dass nur die elektrische Anlage als Brandursache verbleibe. Soweit sich die Beklagte jedoch darauf beruft, dass auch die Nebenintervenientin elektrische Anlagen in die Hallen eingebaut hatte, kommen diese als Schadensursache nicht in Betracht.

Die Nebenintervenientin hat dazu auf einen Hinweis des Senats unwidersprochen vorgetragen, dass sie in der Halle lediglich die Beleuchtung und die Insektenfallen betrieben habe. Die von der Nebenintervenientin betriebene Beleuchtung bestehend aus Leuchtstoffröhren befand sich nicht unterhalb der Hallendecke des Tonnendaches, sondern war mit Kettenhängung an den hölzernen Querverstrebungen auf Höhe der Hallenmauern angebracht. Die von der Nebenintervenientin betriebenen Insektenfallen waren in Türhöhe angebracht. Die »elektrische Verkabelung« in den Lagerhallen und die »Elektroinfrastruktur« sowie die weiteren elektrisch betriebenen Gerätschaften waren dagegen Einrichtungen der Beklagten.

Nach diesem unstreitigen Vortrag der Nebenintervenientin befanden sich ihre Elektroinstallationen also gerade nicht in dem Bereich des Daches, in dem der Brand entstand. Die Insektenfallen waren in Türhöhe und damit weit unterhalb des Daches angebracht. Auch die Querverstrebungen, an denen die Beleuchtung angebracht war, befanden sich unterhalb des Daches und damit nicht im Bereich der Brandausbruchsstelle.

3. Ein Mitverschulden der Versicherungsnehmerin der Klägerin ist nicht gegeben. Da die Photovoltaikanlage der Klägerin als Brandursache ausscheidet, kann sie für die Entstehung des Brandes nicht (mit)ursächlich gewesen sein. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass sich ohne etwaige Mängel der Photovoltaikanlage der Brand nicht auf sämtliche Hallen und damit auch auf die gesamte PV-Anlage ausgedehnt hätte.

C. Da die Beklagte nach dem Beweisergebnis (vgl. dazu oben sub. B.1.) weder beweisen kann, dass die Photovoltaikanlage Ursache des Brandes war, noch, dass die Brandentstehung zumindest in den Obhutsbereich der Drittwiderbeklagten fällt, hat das Landgericht auch die Widerklage zu Recht abgewiesen.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Anmerkung:

Der BGH hat mit Beschl. v. 29.09.2021 – XII ZR 81/20 die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten gegen die Ent-

scheidung des OLG Bremen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückgewiesen; ohne nähere Begründung (§ 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO).

RA Benjamin Grimme, Hamburg

§ 7 Abs. 12 LuftSiG; § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO

Der Grundsatz »in dubio pro reo« gilt im Verwaltungsrecht nicht. Bestehen Restzweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers, ist die Zulassung zu widerrufen.

[Leitsatz des Einsenders]

VG Köln, Beschl. v. 14.12.2021 – 18 L 1967/21

ECLI:DE:VGK:2021:1214.18L1967.21.00

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 18 K 5627/21 erhobenen Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19.10.2021 anzuordnen, hat keinen Erfolg.

Er ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn die aufschiebende Wirkung einer Klage – wie hier gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 7 Abs. 12 LuftSiG – qua Gesetz ausgeschlossen ist. Der von dem Gesetzgeber in diesen Fällen angenommene Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses besteht nur dann nicht, wenn sich der angegriffene Verwaltungsakt im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Bescheid vom 19.10.2021, mit dem der Antragsgegner die unter dem 15.03.2019 erfolgte Feststellung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit (§ 7 LuftSiG) des Antragstellers widerrufen hat, erweist sich im Rahmen der summarischen Prüfung vielmehr als voraussichtlich rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW.

Der Widerruf ist formell rechtmäßig erfolgt, er ist nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Zunächst hat der Antragsgegner den Sachverhalt nicht – wie der Antragsteller geltend macht – unzureichend ermittelt. Der von dem Antragsgegner vorgelegte Verwaltungsvorgang ist nicht in einer Weise lückenhaft, die einen Verfahrensfehler begründet. Der Umstand, dass die dem Antragsteller ursprünglich erteilte positive Zuverlässigkeitsfeststellung vom 15.03.2019 und sein zugehöriger Antrag vom 15.02.2019 nicht im Verwaltungsvorgang zum Widerrufsverfahren enthalten sind, ist rechtlich unerheblich. Unstreitig hat der Antragsteller die Feststellung vom 15.03.2019 erhalten. Auch ist sich der Antragsgegner der ursprünglichen positiven Zuverlässigkeitsfeststellung angesichts des Streitgegenständlichen Widerrufsbescheids offensichtlich bewusst gewesen. Ungeachtet des Umstands, dass nicht vorgetragen worden ist, inwiefern die Aufnahme der ursprünglichen Überprüfungsmaßnahmen in den Verwaltungsvorgang vor Erlass des Bescheids vom